

Geschäftsverzeichnissnr. 2409
Urteil Nr. 113/2002 vom 26. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 8. April 2002 in Sachen J. Lemaire und M.-P. Maitre gegen X. Born und P. Basso, dessen Ausfertigung am 10. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern eines entschuldigten Konkursschuldners und den Gläubigern eines nicht entschuldigten Konkursschuldners beinhalten? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmen:

« Art. 80. Nach Bericht des Konkursrichters ordnet das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens an, nachdem es gegebenenfalls in den Streitfällen in bezug auf die Rechnung entschieden und die Rechnung erforderlichenfalls berichtigt hat.

Der Konkursrichter teilt dem Gericht in der Ratskammer die Beratung der Gläubiger über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners mit und erstattet Bericht über die Umstände des Konkurses. Das Gericht beschließt, ob der Konkursschuldner entschuldbar ist oder nicht. Gegen den Beschluß über die Entschuldbarkeit kann binnen einem Monat ab der Veröffentlichung individuell von den Gläubigern oder binnen einem Monat ab Notifizierung des Aufhebungsurteils vom Konkursschuldner Dritteinspruch erhoben werden.

Das Gericht kann beschließen, daß das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Dieses Urteil muß veröffentlicht werden, wenn das Gericht den Konkursschuldner für entschuldbar erklärt.

Mit der Aufhebung des Konkursverfahrens endet der Auftrag der Konkursverwalter, ausgenommen für das, was die Ausführung der Aufhebung betrifft, und geht eine allgemeine Entlastung einher. »

« Art. 82. Wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt worden ist, kann er nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden.

Wenn der Konkurschuldner nicht für entschuldbar erklärt worden ist, erlangen die Gläubiger das Recht wieder, individuell ihre Ansprüche auf seine Güter geltend zu machen. »

B.2. Die beanstandeten Bestimmungen führen einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Gläubigern eines Konkurschuldners, je nachdem, ob dieser für entschuldbar erklärt worden ist oder nicht, und zwar in dem Sinne, daß die Gläubiger nur im zweiten Fall individuell ihre Ansprüche auf die Güter des Konkurschuldners geltend machen dürfen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkurschuldner eine vorteilhafte Maßnahme dar, die ihm die Wiederaufnahme seiner Tätigkeiten auf einer gesunden Grundlage erlaubt, und dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder derjenigen unter ihnen, in deren Interesse es liegen kann, daß ihr Schuldner seine Tätigkeit auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35; Senat, 1996-1997, Nr. 1-498/11, S. 12).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß « die Möglichkeit zur Gesundung des Betriebs [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkurschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, daß « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50). « Entschuldbarkeit ist eine Vergünstigung, die dem Handelspartner gewährt wird, insofern er trotz seines Konkurses, vernünftigen Erwartungen entsprechend, ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen Handels- oder Industrietätigkeiten dem Gemeinwohl zugute kommen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 36). Aus den

Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit » berücksichtigen wollte und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

B.5. Der beanstandete Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium und ist hinsichtlich des angestrebten Ziels nicht irrelevant, da die Verpflichtung zur Zahlung seiner Schulden so geartet ist, daß sie den Konkursschuldner, dessen Versagen auf Umstände zurückzuführen ist, deren Opfer er ist und derentwegen ihm der Vorteil einer Entschuldbarkeitserklärung eingeräumt werden kann, an der Wiederaufnahme seiner Geschäftstätigkeiten hindert, obgleich er ein zuverlässiger Geschäftspartner ist, der keinen eindeutigen Fehler begangen hat. Dieser Unterschied führt nicht zu unverhältnismäßigen Folgen, weil angenommen werden kann, daß eine Wiederaufnahme dieser Tätigkeiten auf einer gesunden Grundlage sowohl der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit als auch den Gläubigern oder einigen Gläubigern zugute kommen kann, wie der Gesetzgeber festgestellt hat. Es ist nämlich möglich, daß der Konkurs eines Kaufmannes in keinem Zusammenhang steht mit seiner beruflichen Tätigkeit oder Eignung zur Ausübung dieser Tätigkeit.

Die Behauptung der Berufungsklägerinnen vor dem Verweisungsrichter, der zufolge sich der beanstandete Unterschied für die bevorrechtigten Gläubiger (wie z.B. Steuer- und Sozialverwaltung) oder für die Gläubiger in ihrer Eigenschaft als Kaufleute (die auf dem Wege des Steuerabzugs die negativen Folgen einer Entschuldbarkeitserklärung in Grenzen halten könnten) weniger gravierend auswirken würde als für die Gläubiger, die persönlich die Folgen des Ziels des Gesetzgebers tragen, ist nicht irrelevant, indem sie von der allgemeinen Idee ausgeht, daß die nachteiligen Folgen des Systems in bestimmten Fällen fühlbarer sind als in anderen Fällen; der Gesetzgeber konnte jedoch davon ausgehen, daß, würde er aufgrund dieser Idee Unterschiede in das Gesetz selbst oder eine Ermächtigung für den Richter für eine unterschiedliche Behandlung der Gläubiger einführen, die Gefahr der Willkür entstünde, die ebenso schwerwiegend wäre wie das Übel, dem abzuhelfen er versuchen würde.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners und den Gläubigern eines nicht für entschuldbar erklärten Konkursschuldners beinhalten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior